



Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände  
für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf  
eines Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme  
und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten  
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG)  
- Bundestagsdrucksache 15/3930  
- Ausschussdrucksache 15 (15)323\*\***

***anlässlich der Anhörung am 24. November 2004***

---

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Spitzenverband für den Wirtschaftsbereich der Handelsvermittlung, der über 60.000 Dienstleistungsunternehmen im Vertriebssektor in Deutschland umfasst, von denen viele von der geplanten Neuregelung betroffen sein werden, erlauben wir uns, Sie vor der am 24.11.2004 stattfindenden Anhörung zu dem o.g. Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass im bisherigen Gesetzgebungsverfahren wichtige Sachverhalte leider unberücksichtigt geblieben sind. Wir bedauern außerordentlich, dass kein Sachverständiger benannt wurde, der zu diesem Gesichtspunkt vortragen wird.

Die Ausweitung des Herstellerbegriffes in § 3 Abs. 11 stellt für ausländische Hersteller, die nicht über eine eigene Niederlassung in Deutschland verfügen, ein unüberwindbares nichttarifäres Handelshemmnis dar, auch wenn diese Hersteller willens und in der Lage sind, den Anforderungen des geplanten Gesetzes zu genügen. Diese Hersteller werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes in unveränderter Form keine Chance mehr haben, ihre Produkte in Deutschland zu vertreiben, wenn deren Kunden oder Absatzmittler die im vorliegenden Gesetzentwurf festgelegten Herstellerpflichten nicht übernehmen wollen, oder nicht übernehmen können.

Damit wird einer kaum abschätzbaren Anzahl mittelständischer Importeure, Dienstleistungsunternehmen und Handelsvermittler auf der Großhandelsstufe in Deutschland unmittelbar die Existenzgrundlage entzogen. Für die deutschen Verbraucher ist eine deutliche Einschränkung des Angebotes von Elektro- und Elektronikgeräten und ein deutlich höheres Preisniveau für derartige Geräte wegen der damit verbundenen Einschränkung des Wettbewerbes die unvermeidbare Folge. Ferner ist mit zahlreichen Klagen ausländischer Hersteller wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über den EU-Binnenmarkt und die GATT-Vereinbarungen zu rechnen.

Begründung: Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keinen Befreiungstatbestand für Hersteller im Sinne von § 3 Abs. 11 Ziff. 3, d.h. für Absatzmittler, die Elektro- und Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen und in Verkehr bringen, für den Fall vor, dass der fragliche Lieferant mit Sitz im Ausland sich registrieren lässt und die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Da nicht erwartet werden kann, dass die Absatzmittler eines ausländischen Lieferanten bereit und in der Lage sind, die vorgesehenen umfangreichen Herstellerpflichten zu erfüllen, werden diese Absatzmittler von einer Beschaffung ausländischer Elektro- und Elektronikgeräte nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in seiner vorliegenden Fassung absehen. Das gilt auch, wenn die Registrierung ausländischer Lieferanten vollzogen werden sollte, weil das Gesetz den Absatzmittlern dieser Lieferanten keine Sicherheit bietet, nicht doch zu irgendeinem Zeitpunkt den Herstellerpflichten unterworfen zu werden.

Wir schlagen deshalb vor, nicht nur das Registrierungsverfahren für Lieferanten mit Sitz im Ausland zu öffnen, sondern auch die Registrierung dieser Lieferanten als Befreiungstatbestand für Hersteller im Sinne des § 3 Abs. 11 Ziff. 3 im Gesetz festzuschreiben. Dazu regen wir an, in § 3 Abs. 11 Ziff. 3 die Formulierung:

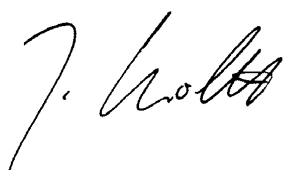
**„Dieses gilt in beiden Fällen nicht, wenn der Lieferant mit Sitz im Ausland gemäß § 6 Abs. 2 als Hersteller registriert ist.“**

zu ergänzen.

Wir sind überzeugt, dass unser Vorschlag nicht nur im Sinne der ausländischen Hersteller, sondern vor allem auch im Sinne des Gesetzgebers ist, um die Vernichtung der Existenz einer unabsehbaren Zahl von mittelständischen Handels- und Dienstleistungsbetrieben in Deutschland sowie zahlreiche Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland vor internationalen Gerichtshöfen zu vermeiden und empfehlen Ihnen dringend, unseren Vorschlag aufzugreifen.

Berlin, den 22. November 2004

Centralvereinigung  
Deutscher Wirtschaftsverbände für  
Handelsvermittlung und Vertrieb  
Die Geschäftsführung



Dipl.-Kfm. Jens Wolff



Eckhard Döpfer